



**BEKANNTMACHUNG UND LADUNG**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken lädt hiermit die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im ehemaligen Flurbereinigungsgebiet Plösen zu einer Teilnehmersammlung

**am**

**Donnerstag, den 25. April 2019**

**um 19:30 Uhr**

**in das Feuerwehrhaus in Poppenreuth**

**Tagesordnung:**

- Beschluss einer Satzung der Teilnehmergemeinschaft
- Neuwahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft
- Vorschlag für den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter
- Allgemeine Aussprache

Das Flurbereinigungsverfahren Plösen wurde mit der Schlussfeststellung vom 04.03.1963 abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft (TG) Plösen bestand aber weiter, da sie noch Aufgaben zu erfüllen hatte.

Die TG Plösen soll auch weiterhin bestehen bleiben, da noch Aufgaben zu erfüllen sind, insbesondere die Unterhaltung der Wege und Gräben die sich im Besitz der TG befinden.

Bleibt eine Teilnehmergemeinschaft über die Beendigung des Verfahrens hinaus bestehen und nimmt sie ihre Aufgaben selbst wahr so muss sie ihre Angelegenheiten durch eine Satzung regeln (Artikel 22 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungs-gesetz).

In der Versammlung soll deshalb über eine entsprechende Satzung diskutiert und beschlossen werden.

Anschließend soll der Vorstand der TG gewählt werden. Der Vorstand besteht aus 3 Personen und ebenso vielen Stellvertretern.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle im Termin anwesenden Personen, welche im ehemaligen Bereinigungsgebiet Grundeigentum oder Erbbaurechte haben. Das Bereinigungsgebiet ist aus einer Karte ersichtlich, die im Rathaus der Stadt Münchberg während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer, welche sich über die Stimmabgabe einig sein müssen; andernfalls müssen sie von der Stimmabgabe ausgeschlossen werden. Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht selbst wahlberechtigt sein müssen ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die Beglaubigung erteilt die Stadtverwaltung gebührenfrei. Teilnehmer, die abwesend sind und sich nicht mit beglaubigter Vollmacht vertreten lassen, können ihre Stimme nicht nachträglich geltend machen.

Bamberg, den 26.03.2019

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken  
Gez.: Martin Pfister, Baurat